



BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes "W10 - Südlich der Hallstattstraße" im Verfahren nach § 13 b BauGB ohne verpflichtende Durchführung einer Umweltprüfung

Der Gemeinderat Wiedergeltingen hat mit Sitzung vom 17.10.2018 für das Gebiet westlich der Bahnhofstraße am südlichen Ortseingang von Wiedergeltingen den **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "W10 - Südlich der Hallstattstraße"** unter Anwendung des Verfahrens nach § 13 b BauGB gefasst.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Wohnbebauung der Fl.-Nr. 1171/0 bis 1171/13 sowie der Ost- West- gerichteten Hallstattstraße mit der Fl.- Nr. 1172/11,
- im Westen durch südlichen Abschnitt des Wegegrundstückes Fl.-Nr. 1159 (Fortsetzung des Kellerwegs) mit angrenzenden forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen (Fl.-Nrn. 1350 und 1356),
- im Osten durch Wiesengrundstück mit der Fl.-Nr. 1062 und Ackergrundstück mit der Fl.-Nr. 1062/7 und
- im Süden durch landwirtschaftlich genutztes Grundstück auf der Fl.-Nr. 1168 .

Der Gemeinderat hat mit Sitzung vom 05.12.2018 für diesen Bebauungsplan die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die gleichzeitige Beteiligung und Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus beiliegender Entwurfszeichnung ersichtlich, der Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung ist.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 1169, 1170 und 1171/5 (Abzweigung Hallstattstraße) sowie eine Teilfläche (TF) des Grundstückes Fl.-Nr. 1179 (Bahnhofstraße) jeweils der Gemarkung Wiedergeltingen.

Laut § 13 b BauGB ist im sogenannten vereinfachten Verfahren die Erstellung eines eigenständigen Umweltberichts nach § 2a BauGB nicht erforderlich.

Die Gemeinde Wiedergeltingen wird den oben genannten Bebauungsplan mit Entwurfsstand vom 05.12.2018 in der Zeit

von Dienstag, 08.01.2019 bis einschließlich Freitag, 08.02.2019

im Rathaus des Marktes Türkheim, Maximilian-Philipp-Straße 32, 86842 Türkheim und in der Gemeindekanzlei Wiedergeltingen, Mindelheimer Str. 21, 86879 Wiedergeltingen während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bereithalten. Die Bauleitplanung kann während dieser Zeit von allen Einwohnern eingesehen und hierzu Stellungnahmen abgegeben werden.

Diese Bekanntmachung sowie der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sind auch im Internet unter der Adresse www.wiedergeltingen.de unter der Rubrik **Bürgerservice** zu finden.

Gleichzeitig werden die inhaltlich berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Durchführung der öffentlichen Auslegung unterrichtet und aufgefordert sich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu dem Entwurfsstand mit Begründung zu äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes "W10 - Südlich der Hallstattstraße" sowie die öffentliche Auslegung des zugehörigen Entwurfsstandes vom 05.12.2018 werden hiermit gemäß §§ 2 Abs. 1 bzw. 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Wiedergeltingen, den 20.12.2018



Norbert Führer, 1. Bürgermeister

Dienstsiegel

